

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Stand: 01.01.2024)

I. Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG hat ein Kind/Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn

- a. es in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorbenWaisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

Darüber hinaus gilt für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren, dass

- a. das Kind keine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder
- b. die Hilfsbedürftigkeit des Kindes durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann oder
- c. das Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit Ausnahme des Kindergeldes, über ein Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil nach § 1 Abs.2a UVG

- im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- oder Niederlassungserlaubnis sind.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn u. a. bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitgewirkt wird (s. § 1 Abs.3 UVG).

II. Die Höhe der Unterhaltsleistung

Die Höhe richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestbetrag. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG).

für Kinder	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
von 0 bis 5 Jahre	480,00 EUR	250,00 EUR	230,00 EUR
von 6 bis 11 Jahre	551,00 EUR	250,00 EUR	301,00 EUR
von 12 bis 17 Jahre	645,00 EUR	250,00 EUR	395,00 EUR

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- Einkünfte, die durch das Kind/Jugendlicher erzielt werden und dieses keine allgemeinbildende Schule besucht

III. Mitwirkungspflichten

Nach § 6 Abs. 4 UVG ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten verpflichtet, der zuständigen Stelle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes in Verbindung.

Insbesondere ist unverzüglich anzuzeigen, wenn

- Sie heiraten; auch wenn der Ehemann/die Ehefrau nicht der Kindesvater/die Kindesmutter ist.
- Sie eine eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft eingehen.
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen bzw. zusammenziehen wollen.
- Sie vom anderen Elternteil Unterhalt bzw. unterhaltsrelevante Leistungen für Ihr Kind erhalten oder erhalten werden.
- sich die Höhe der Unterhaltszahlung ändert.
- Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt.
- Ihr Kind in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII untergebracht ist.
- Ihnen die Anschrift oder der Arbeitgeber des anderen Elternteils bekannt ist.
- sich der tatsächliche Betreuungsumfang des anderen Elternteils ändert.
- Sie umziehen.
- sich Ihre Bankverbindung ändert.
- der andere Elternteil verstirbt.
- für Ihr Kind Halbwaisenrente bewilligt wird / sich die Halbwaisenrentenbezüge ändern.
- Ihr Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte des Vermögens und / oder Erträge aus zumutbarer Arbeit erzielt.
- bei Freizügigkeitsberechtigten: eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 4, oder 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU ergangen ist.
- Bei Nicht-EU-Ausländer: der Aufenthaltstitel verlängert wird.
- **Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.**

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. die Leistungen ersetzen müssen, wenn Sie eine Anzeige in den Verhältnissen nicht erteilt haben. Zudem wird in diesen Fällen geprüft, ob eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG vorliegt, die mit einer Geldbuße geahndet wird.